

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 14

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

26. Mai 2011

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2011

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Rott für das Haushaltsjahr 2011

Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr
Tourenverschiebung bei der Leerung der Papiertonnen
Übung der Bundeswehr

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beschränkung des Betretungsrechts für das Biberrevier „Haltenberger Au“ in der Gemarkung Scheuring vom 17.05.2011

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 145 - 30

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech

Taxitarifordnung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2258), in Verbindung mit § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl S. 717), erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in einer Gemeinde im Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten

Grenzen bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 2,90 Euro
 - b) Mindestfahrpreis 3,10 Euro
 - c) Kilometerpreis (Tarifstufe 1)
für 0 – 5 km (0,20 Euro je 117,65 m) 1,70 Euro
ab 5 km (0,20 Euro je 133,33 m) 1,50 Euro
 - d) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) (0,20 Euro je 28,8 Sekunden)
25,00 Euro/h
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 14,7 km/h bzw. 16,7 km/h je nach Kilometerpreis)
 - e) Zuschläge nach Abs. 3
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.
- (2) Fahrpreise
 - a) Anfahrt in Tarifzone I frei
 - b) Anfahrt in Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I Tarifstufe 1
 - c) Zielfahrt in Tarifzonen I und II Tarifstufe 1
 - d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste

von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I
in Tarifzone II
in Tarifzone I

Tarifstufe 2
Tarifstufe 1

(3) Zuschläge

- a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes
Gepäck je Stück 0,50 Euro
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Hand-
gepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei
- b) Tiere
jedes frei transportierte Tier 0,60 Euro
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,60 Euro
Blindenhunde frei
- c) Fahrten mit Großraumtaxi
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).
Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen 4,60 Euro
- d) Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich) 0,50 Euro
Die Zuschlagsobergrenze beträgt 10 Euro.

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller innerhalb der Tarifzone I 5,10 Euro ansonsten den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung, Mengenrabatte usw.) sind vom Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 51 Abs. 2 PBefG genehmigen zu lassen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 Euro pro Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 8

Hinweis auf allgemeine Vorschriften

- (1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- andere als die in §§ 3 oder 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- entgegen § 8 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
- entgegen § 8 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 2. April 2007 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 5. April 2007, Nr. 12) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 18.05.2011

Eichner, Landrat

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2011

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2011, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 23.05.2011 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes der Grundschule Rott (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **233.856,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.456,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **230.400,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf **144** Verbandsschüler festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.600,00 €** festgesetzt.
- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Vermögensumlage**) wird auf **3.456,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf **144** Verbandsschüler festgesetzt. Die Vermögensumlage wird je Verbandsschüler auf **24,00 €** festgesetzt.
- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Schulverband der Grundschule Rott
Krötz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 20.05.2011 bis zum 03.06.2011 zur Einsichtnahme auf.

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Rott für das Haushaltsjahr 2011

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Rott für das Haushaltsjahr 2011, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 23.05.2011 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes der Mittelschule Rott (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **613.150,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.866,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **244.000,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf **122** Verbandsschüler festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.000,00 €** festgesetzt.
- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Vermögensumlage**) wird auf **3.660,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2010 auf **122** Verbandsschüler festgesetzt. Die Vermögensumlage wird je Verbandsschüler auf **30,00 €** festgesetzt.
- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Rott, den 18.04.2011

Schulverband der Mittelschule Rott
Krötz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 20.05.2011 bis zum 03.06.2011 zur Einsichtnahme auf.

Az. 636 - 43

Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich die Touren bei der Rest- und Biomüllabfuhr durch die Feiertage (Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam) wie folgt verschieben:

Restmüllabfuhr (Christi Himmelfahrt)

Gemeinden Egling, Geltendorf, Prittriching und Scheuring
Freitag, 03.06.2011 wird nachgefahren am Samstag, 04.06.2011

Gemeinden Penzing und Weil
Donnerstag, 02.06.2011 wird nachgefahren am Freitag, 03.06.2011

Biomüllabfuhr (Christi Himmelfahrt)

Gemeinde Kaufering
Donnerstag, 02.06.2011 wird nachgefahren am Freitag, 03.06.2011

Restmüllabfuhr (Pfingstmontag)

Gemeinden Dießen und Rott
Montag, 13.06.2011 wird nachgefahren am Dienstag, 14.06.2011

Gemeinden Eching, Finning, Greifenberg, Igling und Windach
Dienstag, 14.06.2011 wird nachgefahren am Mittwoch, 15.06.2011

Gemeinden Egling, Geltendorf, Prittriching und Scheuring
Freitag, 17.06.2011 wird nachgefahren am Samstag, 18.06.2011

Gemeinden Eresing, Hurlach, Obermeitingen und Schwifting
Mittwoch, 15.06.2011 wird nachgefahren am Donnerstag, 16.06.2011

Gemeinden Penzing und Weil
Donnerstag, 16.06.2011 wird nachgefahren am Freitag, 17.06.2011

Biomüllabfuhr (Pfingstmontag)

Gemeinde Kaufering
Donnerstag, 16.06.2011 wird nachgefahren am Freitag, 17.06.2011

Stadt Landsberg (Stadtgebiet)
Mittwoch, 15.06.2011 wird nachgefahren am Donnerstag, 16.06.2011

Restmüllabfuhr (Fronleichnam)

Gemeinden Kaufering, Hofstetten, Pürgen und Unterdießen
Donnerstag, 23.06.2011 wird nachgefahren am Freitag,

24.06.2011 Im Interesse der reibungslosen Abfuhr wird gebeten, diese Änderungen zu beachten.

gez. Bernauer

Az. 636 - 43

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich die Touren bei der Abfuhr der **Papiertonne** durch die Feiertage (Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam) wie folgt verschieben:

Leerung Papiertonne (Christi Himmelfahrt)

Gemeinde Schondorf
Donnerstag, 02.06.2011 wird nachgefahren am Freitag, 03.06.2011

Gemeinde Igling
Freitag, 03.06.2011 wird nachgefahren am Samstag, 04.06.2011

Leerung Papiertonne (Pfingstmontag)

Gemeinden Egling und Geltendorf
Montag, 13.06.2011 wird nachgefahren am Dienstag, 14.06.2011

Gemeinden Apfeldorf, Fuchstal und Kinsau
Dienstag, 14.06.2011 wird nachgefahren am Mittwoch, 15.06.2011

Gemeinde Denklingen
Mittwoch, 15.06.2011 wird nachgefahren am Donnerstag, 16.06.2011

Gemeinden Reichling, Thaining und Vilgertshofen
Donnerstag, 16.06.2011 wird nachgefahren am Freitag, 17.06.2011

Leerung Papiertonne (Fronleichnam)

Gemeinden Eresing und Schwifting
Donnerstag, 23.06.2011 wird nachgefahren am Freitag, 24.06.2011

Gemeinden Prittriching und Scheuring
Freitag, 24.06.2011 wird nachgefahren am Samstag, 25.06.2011

Im Interesse der reibungslosen Abfuhr wird gebeten, diese Änderungen zu beachten.

gez. Bernauer

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 08.06.2011 bis 09.06.2011

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az: 173 - 42.2

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beschränkung des Betretungsrechts für das Biberrevier „Haltenberger Au“ in der Gemarkung Scheuring vom 17.05.2011

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2), geändert durch Artikel 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. 2010, S.66), erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende

Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Das Betreten des Biberreviers „Haltenberger Au“ wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verboten. Das Biberrevier hat eine Größe von ca. 8 ha.
- (2) Die Grenzen des Biberreviers „Haltenberger Au“ sind in Karten im Maßstab 1:15.000 und 1:2.500 (Anlagen) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500. Es gilt die Mitte der Abgrenzungslinie.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist der Schutz und Erhalt des Biberreviers im FFH-Gebiet Nr. 7631-372 „Lech zwischen Landsberg und Königsbrunn mit Auen und Leite“ und die dazu notwendige Beschränkung des Besucherverkehrs.

**§ 3
Verbote**

- (1) Das Betreten von Flächen der freien Natur im Biberrevier „Haltenberger Au“ zum Zwecke der Erholung ist ganzjährig verboten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere
 1. das Wandern, Radfahren und Reiten,
 2. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 3. Hunde frei laufen lassen,
 4. das Aufsteigen und Landen lassen von Modellflugzeugen oder anderen Flugkörpern,
 5. zu zelten oder zu lagern,
 6. Feuer anzumachen oder zu betreiben, mit Luftfahrzeugen (Gleitschirme, Heißluftballons etc.) zu starten oder zu landen,
 8. sonstige sportliche Betätigungen und Freizeitnutzungen aller Art.

Dieses Verbot gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Nutzung durch den Grundstückseigentümer oder einen sonstigen Berechtigten,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Schutzgebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech als untere Naturschutzbehörde erfolgen,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen oder von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserkraft- und Fernmeldeanlagen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

**§ 4
Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Landsberg am Lech erteilt.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

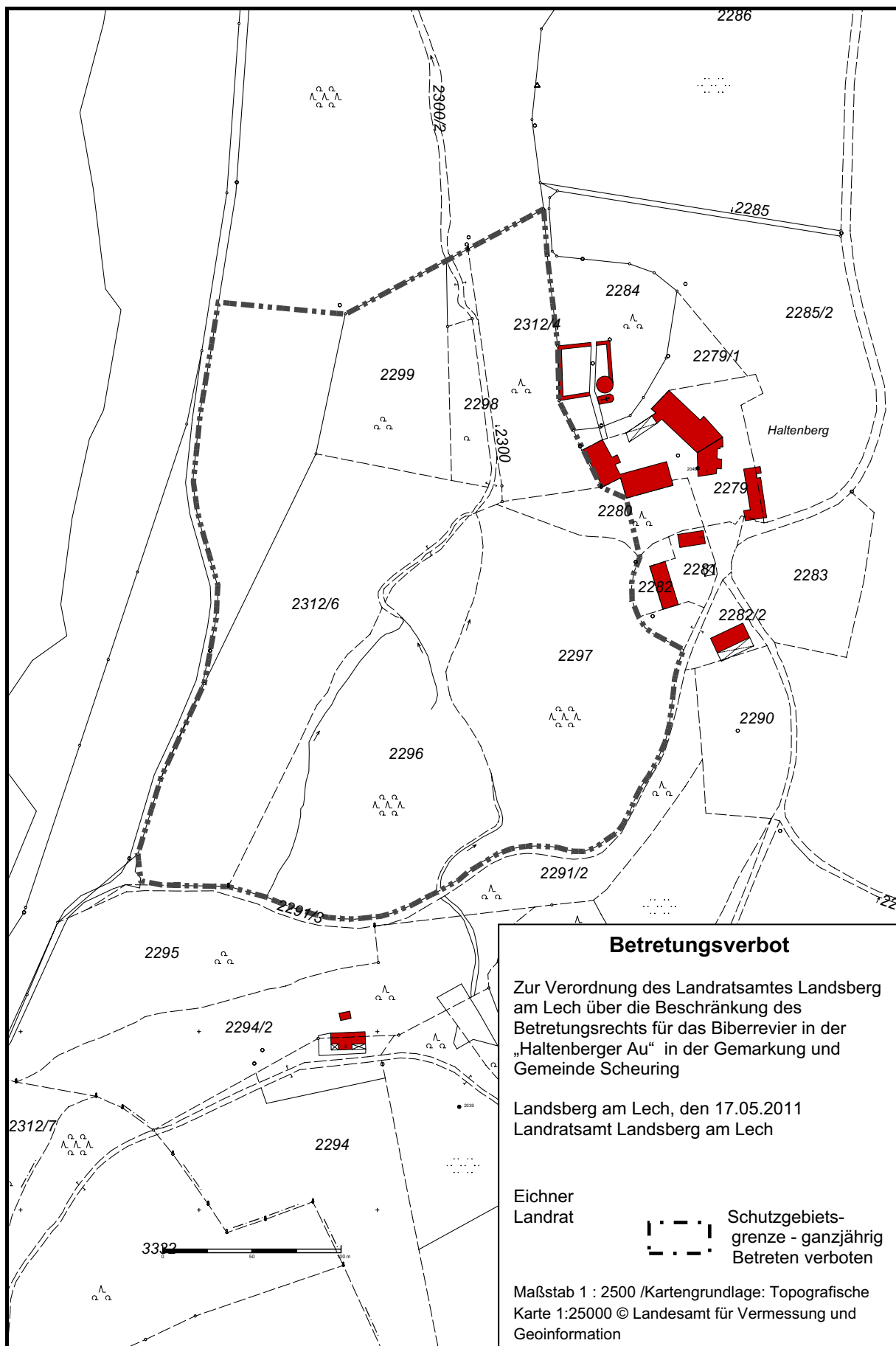
- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, den 17.05.2011

Eichner
Landrat





Landsberg am Lech, den 26. Mai 2011

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke, positioned above the name 'W. Eichner, Landrat'.

W. Eichner, Landrat